

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K5-GV-1/185-2022	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	25. Oktober 2022

Betrifft
Landesgesetz, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 2006 und das NÖ
Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG) geändert werden, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.10.2022
Ltg.-**2351/K-4/2-2022**
Bi-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die Betreuung von Kindern und Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr ist in Niederösterreich in unterschiedlichen Rechtsformen und Arten von Gruppen möglich und im NÖ Kindergartengesetz 2006 und im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 geregelt.

Zusätzlich ergeben sich aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/27 (bisher 2018/19 bis 2021/22) Anforderungen und Verpflichtungen für das Land und die Erhalter von elementaren Bildungseinrichtungen. Dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union folgend, sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, entsprechend dem regionalen Bedarf für 33 % der unter Dreijährigen, Plätze in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Ausgehend von diesem Ziel soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein qualitativ hochwertiges und leistbares Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleistet werden. Unter Beachtung des entwicklungs- und altersentsprechenden Bedarfs der Kinder wird das bestehende Bildungs- und Betreuungsangebot im Kindergarten bedarfsgerecht sowie qualitätsorientiert erweitert, um dem familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden zu können.

Gleichzeitig soll den Rechtsträgern größtmögliche Flexibilität bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen eröffnet und dadurch Anreize für den weiteren Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebotes geschaffen werden.

Mit diesem Gesetzesentwurf soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, dass Kinder bereits ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindergarten aufgenommen werden können. Um für diese neue Altersgruppe sowie für alle Kinder hohe Bildungs- und Betreuungsqualität bieten zu können, wurde der strukturelle Rahmen, wie die Gruppenzusammensetzung, die Gruppengröße sowie der Personal-Kind-Schlüssel am alters- und entwicklungsspezifischen Bedarf der Kinder ausgerichtet. Damit einhergehend wird die Kleinkindgruppe neu definiert, in welcher Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren betreut werden können. Dafür wird ein Betreuungsschlüssel von 1:5 festgelegt. Um eine Höchstzahl von 15 Kindern dieser Altersgruppe in einer Gruppe betreuen zu können, ist zusätzlich zur Elementarpädagogin/zum Elementarpädagogen und der Kinderbetreuerin/dem Kinderbetreuer eine weitere Kinderbetreuerin/ein weiterer Kinderbetreuer für die Kleinkindgruppe erforderlich. Mit dieser Öffnung des Kindergartens für Kinder ab 2 Jahren wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kinder nach Beendigung der Karenzzeit der Eltern direkt im Kindergarten aufgenommen werden. Damit besteht keine Notwendigkeit mehr, Kinder bis zum bislang möglichen Kindergarteneintritt mit 2,5 Jahren kurzzeitig in einer Tagesbetreuungseinrichtung oder bei Tageseltern betreuen zu lassen. Für die Kinder entfällt somit der rasche Wechsel der Betreuungssituation mit den damit verbundenen herausfordernden Eingewöhnungs- bzw. Transitionsprozessen. Dadurch wird mehr Kontinuität in den Bildungsbiographien der Kinder geschaffen. Der frühe Zugang zu Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie zu sprachlicher Bildung in öffentlichen Kindergärten trägt zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder bei. Es bleibt jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen, Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in einer Tagesbetreuungseinrichtung betreuen zu lassen.

Darüber hinaus wird ein Versorgungsauftrag formuliert, der von den Gemeinden (über die Verpflichtung, das erforderliche Angebot bestmöglich bereitzustellen hinaus) einzuhalten ist. Danach werden die Gemeinden verpflichtet, für jedes Kind, das einen Kindergarten besuchen möchte, bei entsprechendem Bedarf einen

geeigneten Betreuungsplatz auch außerhalb der Bildungszeit entweder im eigenen Kindergarten, einer Kinderbetreuungseinrichtung nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 oder in einer dieser Einrichtungen in einer angrenzenden Gemeinde in Niederösterreich oder in einer anderen Gemeinde in zumutbarer Entfernung in Niederösterreich bereitzustellen. Dazu werden auch die gesetzlich verpflichtenden Schließzeiten um zwei Wochen reduziert, sodass bei Bedarf eine nahezu durchgängige Betreuung in den Sommerferien gewährleistet werden kann.

Mit der Reduktion der Schließzeiten sowie dem definierten Versorgungsauftrag der Gemeinden für einen geeigneten Betreuungsplatz wird den gesellschaftlichen Entwicklungen sowie den veränderten Lebensentwürfen der Familien entsprochen, die eine Erweiterung der Betreuungszeiten im Kindergarten erfordern. Weiters wird die Gruppenhöchstzahl der allgemeinen Kindergartengruppe auf 22 reduziert, um dem pädagogischen Auftrag und der individuellen Förderung jedes einzelnen Kindes besser gerecht zu werden. Die Senkung der Gruppenhöchstzahl bewirkt eine Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels, wodurch mehr Zeit für sprachförderliche Dialoge, pädagogische Interaktionen sowie bildungsanregende Impulse pro Kind zur Verfügung steht.

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2020 (G 4/2020), wurde § 43a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2019 wegen Verstoßes gegen Art. 7 B-VG sowie Art. 2 StGG iVm Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 2 StGG aufgehoben. Die dem aufgehobenen § 43a SchUG inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im NÖ Kindergartengesetz 2006 und im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 haben daher zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands zu entfallen.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß Art. 14 Abs. 4 B-VG ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Kindergartenwesens.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis und NÖ Klima- und Energieprogramm 2030:

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses/NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen (§ 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 oder § 113 Abs. 4 B-VG):

Es ist kein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegeben.

Der Entwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Der Entwurf unterliegt der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle ergeben sich aus Sicht des Landes folgende finanziellen Auswirkungen:

Die Verringerung der Schließwochen in den Sommerferien, die Öffnung des Kindergartens für 2-Jährige und die damit zusammenhängende Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels, sowie die Einführung der Kleinkindgruppe und die generelle Herabsetzung der Gruppengröße wird sowohl auf Seiten des Landes als auch auf Seiten der Gemeinden zu einem höheren Personaleinsatz und auch zu einem vermehrten Neu- bzw. Zubau von Kindergartengruppen führen.

In der Zeitspanne von 2023 bis 2027 wird von einem Mehraufwand für die infrastrukturellen Maßnahmen und die zusätzlichen Betriebskosten für Land und Gemeinden gemeinsam in Höhe von maximal 750 Mio. Euro und somit von jährlichen Mehrkosten für das Land NÖ von rund 80 Mio. Euro und für die Gemeinden von rund 70 Mio. ausgegangen. Dies beruht auf der Annahme, dass maximal 600 Kindergartengruppen und 250 Tagesbetreuungsgruppen bzw. Kleinkindgruppen sowohl baulich als auch rechtlich neu errichtet und betrieben werden.

Der Mehrkostenanteil der Gemeinden wird mit verschiedenen Förderstrategien des Landes so gering wie möglich gehalten werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 Z 1 und 19 (§ 2 Z 1 und § 18 Abs. 1; Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr):

Mit den vorliegenden Änderungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 soll es Kindern bereits ab dem vollendeten 2. Lebensjahr ermöglicht werden einen Kindergarten zu besuchen.

Zu Artikel 1 Z 3, 11 und 15 (§ 2 Z 8a, § 5 Abs. 1 Z 6 und § 8 Abs. 1;

Sprachförderinnen/Sprachförderer):

Mit diesen Änderungen werden eigene Sprachförderinnen/Sprachförderer zur frühen Förderung der deutschen Sprache entsprechend den Vorgaben der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/27 (bisher 2018/19 bis 2021/22) als Kindergartenpersonal aufgenommen. In NÖ Landeskindergärten erfolgt die frühe Förderung der deutschen Sprache grundsätzlich durch Interkulturelle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, inklusive Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen und alltagsintegriert durch die Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen.

In öffentlichen und privaten Kindergärten können eigene Sprachförderinnen/Sprachförderer eingesetzt werden. Es ist daher erforderlich, diese als Kindergartenpersonal zu definieren und auch ihre Arbeit der Fachaufsicht des Landes zu unterstellen.

Zu Artikel 1 Z 1, 2, 8 bis 10, 25 und 26 und Artikel 2 Z 1 (§ 2 Z 5, 5a, 5b und 6, § 4 Abs. 2 bis 8, und § 23 Abs. 5 bis 8 NÖ Kindergartengesetz 2006 und § 1 Abs. 2 Z 2 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG); Kindergartengruppen und Betreuungsschlüssel):

Die Aufnahme von Kindern bereits mit dem vollendeten 2. Lebensjahr bedeutet einen höheren Betreuungsbedarf als dies bisher im Kindergarten der Fall war. Folgende Adaptierungen der Gruppenzusammensetzung, der Gruppengröße und des Personal-Kind-Schlüssels dienen dem Ziel, dem altersgemäßen Betreuungs- und Förderbedarf dieser neuen Altersgruppe, als auch aller anderen Kinder gerecht werden zu können:

In der allgemeinen Kindergartengruppe wird eine Senkung der Höchstzahl von 25 auf 22 Kinder festgelegt.

Es werden die Gruppen neu definiert und Altersgrenzen für die einzelnen Gruppen eingeführt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Wort „vorwiegend“ auf die Wortfolge „altersgemäß entwickelte“ und nicht auf das Lebensalter bezieht.

Bisher gab es eine allgemeine Kindergartengruppe mit Höchstzahl 25, die bei Betreuung von Kindern zwischen 2,5 und 3 Jahren auf 20 bzw. 19 Kinder herabgesetzt wurde.

Nunmehr soll die allgemeine Kindergartengruppe ausschließlich Kinder zwischen 3 und 6 Jahren (bzw. Kinder bis zum Eintritt in die Schule) mit einer Höchstzahl von 22 Kindern umfassen.

Dementsprechend liegt die Zahl der zu betreuenden Kinder in der Erziehungs- und Betreuungszeit (vor und nach der Bildungszeit) maximal bei 11 Kindern pro Betreuungsperson. Durch die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels sowie der Verkleinerung der Altersspanne in der allgemeinen Kindergartengruppe kann dem Bildungsprinzip der Individualisierung und Differenzierung besser entsprochen werden. Der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf der einzelnen Kinder kann besser wahrgenommen und darauf eingegangen werden. Bildungsangebote können leichter für Spiel- und Lerngemeinschaften, wie beispielsweise für Kinder im letzten Kindergartenjahr, differenziert werden.

Neu definiert wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe, in der Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gebildet und betreut werden dürfen. Wird 1 Kind unter 3 Jahren in einer solchen Gruppe betreut, fällt die Höchstzahl auf 20, bei 2 bis 4 Kindern auf 18 und bei maximal 5 Kindern auf 17. Zusätzlich ist ab der Betreuung von 5 Kindern unter 3 Jahren eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer seitens des Kindergartenerhalters beizustellen, sodass 3 Betreuungspersonen in der alterserweiterten Kindergartengruppe zur Verfügung stehen.

In der Erziehungs- und Betreuungszeit können maximal 9 Kinder in einer alterserweiterten Kindergartengruppe von einer Betreuungsperson betreut werden.

Werden mehr als 4 Kinder unter 3 Jahren betreut, so ist eine zusätzliche Betreuungsperson erforderlich. Alterserweiterte Gruppen bieten somit die Möglichkeit, 2-jährige Kinder zu betreuen, wenn die Bildung einer Kleinkindgruppe nicht möglich ist. Durch die Anpassung der Gruppengröße sowie des Personal-Kind-Schlüssels an die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren finden die altersspezifischen Bedarfe dieser Altersgruppe Berücksichtigung.

Um dem altersspezifisch erhöhten Betreuungsbedarf von 2- und 3-jährigen Kleinkindern besser gerecht werden zu können, sollen in erster Linie Kleinkindgruppen ausschließlich mit dieser Altersgruppe gebildet und betreut werden. Die Mindestzahl für eine derartige Gruppe beträgt über das gesamte Kindergartenjahr gerechnet 10 und die Höchstzahl 15. Zu Beginn des Kindergartenjahres kann eine solche Gruppe bereits mit 6 Kindern unter 3 Jahren eröffnet werden. Fällt die Anzahl der Kinder in einer Kleinkindgruppe im Laufe des Kindergartenjahres unter 6, so können die Kinder auf andere Kindergartengruppen aufgeteilt werden, sodass beispielsweise Kinder unter drei Jahren in bereits bestehende alterserweiterte Kindergartengruppen zugeteilt werden oder auch einer bisher allgemeinen Kindergartengruppe zugeordnet werden und damit in eine alterserweiterte Kindergartengruppe umgewandelt wird.

Ab der Betreuung von 11 Kindern ist eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer seitens des Kindergartenerhalters beizustellen, sodass 3 Betreuungspersonen in der Kleinkindgruppe zur Verfügung stehen. Dies entspricht einem Personal-Kind-Schlüssel von 1:5, der auch in der Erziehungs- und Betreuungszeit einzuhalten ist. Mit Kleinkindgruppen wird ein Rahmen geschaffen, der die Anpassung des pädagogischen Alltags und der Bildungsangebote an die Altersgruppe der 2 bis 3-jährigen Kinder ermöglicht.

Aufgrund der besonders hohen Unterstützungs- und Förderbedarfe können in Heilpädagogisch Integrativen Gruppen maximal 2 Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden. Die Höchstzahl an Kindern mit Behinderung und/oder speziellem Unterstützungsbedarf wird in diesem Fall von 5 auf 4 Kinder gesenkt, da davon ausgegangen wird, dass für Kinder unter 3 Jahren ein altersentsprechend höherer Betreuungsaufwand besteht. Die Kinderhöchstzahl von 15 Kindern bleibt bestehen, damit sich innerhalb der Heilpädagogisch Integrativen Gruppe Spiel- und

Lerngemeinschaften (Peergroups) bilden können. Mit der Begrenzung der Anzahl von Kindern unter 3 Jahren sowie der Reduktion der Höchstzahl an Kindern mit Behinderung und/oder speziellem Unterstützungsbedarf in Heilpädagogisch Integrativen Gruppen soll den besonders vielfältigen individuellen Unterstützungs- und Förderbedarfen der Kinder entsprochen werden.

Da zum einen damit gerechnet wird, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder steigen wird und zum anderen gleichzeitig die Höchstzahlen gesenkt werden, ist davon auszugehen, dass in vielen Gemeinden der Bedarf an Gruppen und damit einhergehend an zusätzlichen Räumen steigen wird. Um dem steigenden Bedarf gerecht werden zu können, soll im Interesse der Kindergartenerhalter und der Erziehungsberechtigten eine vorübergehende Betreuung in größeren Gruppen möglich sein.

Die Höchstzahlen in der allgemeinen Kindergartengruppe als auch in der alterserweiterten Gruppe können vorübergehend durch Bewilligung der Landesregierung um maximal 3 Kinder pro Gruppe erhöht werden.

Es wird zum Verhältnis zu § 4 Abs. 6 und Abs. 8 festgehalten, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen beider Absätze eine Überschreitung der Höchstzahl nur um 3 Kinder erfolgen darf.

Zu Artikel 1 Z 1, 4, 6, 8, 12, 20, 21 und 29 sowie Artikel 2 Z 2 (§ 2 Z 6 und 8, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 18 Abs. 4, § 19a Abs. 9, § 26 Abs. 6 NÖ

Kindergartengesetz 2006 und § 2 Abs. 1 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996; Kinder mit Behinderung und/oder speziellem Unterstützungsbedarf und Kinderschutz):

Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen sollen ein sicherer Ort sein, an dem sich Kinder wohl fühlen und sich frei entwickeln können. Der Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt (Verletzung der körperlichen oder psychischen Integrität) soll in den pädagogischen Konzeptionen, in der Gestaltung des Alltags in Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen, des sozialen Miteinanders sowie in der Bildungspartnerschaft mit Eltern mitbedacht werden.

Der Begriff „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“ wurde verändert und erweitert auf „Kinder mit Behinderung und/oder speziellem Unterstützungsbedarf“. Mit der

Änderung der Bezeichnung wird der Bedarf eines Kindes an Unterstützung für die Teilhabe an Gemeinschafts- und Bildungsprozessen im Kindergarten in den Fokus gestellt. Die neue Bezeichnung bezieht sich sowohl auf Kinder mit diagnostizierten Behinderungen, als auch auf Kinder mit einem erhöhten Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung und Förderung.

Zu Artikel 1 Z 4 (§ 2 Z 9, 10, 12, 13, 14 und 15):

Mit dieser Änderung werden die zu definierenden Begriffe im Fettdruck abgebildet.

Zu Artikel 1 Z 7 und 32 sowie Artikel 2 Z 3 und 6 (§§ 3 Abs. 2a und 37 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 und §§ 3 Abs. 4a und 8 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG)):

Die Bestimmungen werden aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2020 zum § 43a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 und des Entfalls der bisherigen Bestimmung in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/27 (bisher 2018/19 bis 2021/22) aufgehoben.

Zu Artikel 1 Z 13 (§ 5 Abs. 5; Fortbildung Kindergartenpersonal):

Die Regelung wird präzisiert und der gängigen Praxis angepasst.

Zu Artikel 1 Z 14 (§ 6 Abs. 7; Ausbildung der Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer):

Mit den Änderungen des Kindergartengesetzes sowohl hinsichtlich der Senkung der Gruppennzahlen, als auch hinsichtlich der verpflichtenden Beistellung einer weiteren Kinderbetreuerin/eines weiteren Kinderbetreuers in der alterserweiterten Kindergartengruppe und in der Kleinkindgruppe, ist zu erwarten, dass kurzfristig keine Betreuungspersonen mit der Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer gefunden werden können. Aus diesem Grund wird die Bestimmung dahingehend angepasst, dass die erforderliche Ausbildung innerhalb der ersten zwei Anstellungsjahre (bisher innerhalb des ersten Jahres) zu erfolgen hat.

Zu Artikel 1 Z 16 (§ 10; Kindergartenbau):

In Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf an neuen Kindergartengruppen und in Berücksichtigung der Entschließung des Landtages vom 28. April 2022 zum

„Zentrums-Check für Neuprojekte“ wird der Grundstücksbedarf einer Kindergartengruppe neu geregelt. Die bisher geltende Regelung, die pro Gruppe eine Grundfläche von mindestens 800 m² vorsah, wovon höchstens 40% verbaut werden durften und eine Spielfläche von mindestens 480 m² erforderte, hat Gemeinden als Kindergartenerhalter von mehrgruppigen Häusern, insbesondere im städtischen bzw. dicht verbauten Bereich, vor die Situation gestellt, dass die erforderlichen Grundstücksflächen nicht vorhanden waren. Gleichzeitig wird angemerkt, dass diese Bestimmung bereits in Geltung war, als die Kindergartengruppen 28 Kinder als Höchstzahl hatten. Auch aufgrund von unterschiedlich möglichen Bauweisen erscheint es nicht mehr zweckmäßig, mit einer gesetzlichen Regelung die Grundfläche und die unverbaute Fläche festzulegen. Die nunmehr geltenden Gruppengrößen variieren von max. 15 Kindern in der Kleinkindgruppe bis zu 22 Kindern in der allgemeinen Kindergartengruppe. Einhergehend mit der Reduzierung der Gruppengrößen soll es daher auch zu einer Reduzierung der Freifläche auf 300 m² kommen, ohne dass damit eine Minderung der Qualitätsstandards verbunden ist. Die Reduzierung der Freifläche auf 300 m² ist auch auf bereits bestehende Kindergartengruppen anzuwenden. Das trägt auch dazu bei, dass der Ausbau an bestehenden Standorten erleichtert wird. Ausnahmen von dieser vorgeschriebenen Freifläche waren bisher möglich und sollen auch weiterhin möglich sein. Die Ausnahmebestimmung wird dahingehend konkretisiert, als die Beispiele Ortskernbelebung und Standorte im städtischen bzw. dicht verbauten Bereich aufgenommen werden.

Die Größe eines Gruppenraumes wird von mindestens 60 m² auf mindestens 55 m² reduziert, um der geringeren Höchstzahl Rechnung zu tragen und eine Gleichschaltung mit der Bestimmung für Tagesbetreuungseinrichtungen (2,5 m² pro Kind) zu schaffen.

Da erwartet wird, dass zukünftig vermehrt Kleinkindgruppen an vielen Kindergartenstandorten entstehen werden, wird auch die Größe eines Gruppenraumes für eine Kleinkindgruppe aufgrund der geringeren Gruppengröße auf mindestens 45 m² verringert.

§ 10 Abs. 3 wird einerseits leichter lesbar dargestellt und andererseits den Praxiserfahrungen angepasst. Die Regelung, dass Fenster in allen für Kinder

zugänglichen Räumlichkeiten mit Drehsperren auszustatten sind, war bisher nur in den Richtlinien des NÖ Schul- und Kindergartenfonds als eine Voraussetzung für die Förderung definiert und wird nunmehr auch gesetzlich geregelt.

Zu Artikel 1 Z 5, 22 bis 24 (§ 2 Z 16, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und 3; Öffnungszeiten des Kindergartens):

Mit der Änderung des § 22 wird die gesetzlich festgelegte Schließzeit in den Sommerferien auf eine Woche reduziert. Um ein möglichst durchgehendes Betreuungsangebot innerhalb der Gemeinde aber auch gemeindeübergreifend zu schaffen, kann die Schließwoche in der 4. bis 6. Woche flexibel festgesetzt werden. Wie bisher können mehrere Kindergartenstandorte zusammengezogen werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass der 15. Februar als Termin für die Bedarfserhebung Eltern vor Herausforderungen gestellt hat. In der Regel kann ein konkreter Betreuungsbedarf für den Sommerferienbetrieb nicht so frühzeitig bekannt gegeben werden. Daher wird der Zeitraum für die Bedarfserhebung bis 30. April verlängert.

Die Änderung in § 23 Abs. 3 soll ein flächendeckendes Früh- und Nachmittagsbetreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten sicherstellen. Auch bei einem Bedarf von unter 3 Kindern in einer Gemeinde soll ein entsprechendes Angebot – allenfalls durch Kooperation mit angrenzenden Gemeinden oder Gemeinden in zumutbarer Entfernung in Niederösterreich – gewährleistet werden. VIF (Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf)-konforme Öffnungszeiten im Zeitrahmen von 6.00 bis 18.00 Uhr gelten jedenfalls als bedarfsgerecht. Ein Beispiel für VIF-konforme Öffnung wäre etwa von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.30 und am Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr. (4 Tage mit 9,5h und in Summe 45h pro Woche).

Zu Artikel 1 Z 17, 18 und 28 (§ 14 Abs. 5 und 6 und § 26 Abs. 2; Förderung des Landes):

Durch die Reduzierung der Gruppengröße und den zusätzlichen Personalbedarf bei Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird das Land den Gemeinden zur Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels einen Zuschuss gewähren.

Weiters wird das Land den Gemeinden jene Personalkosten ersetzen, die dadurch entstehen, dass Gemeinden in der 4. bis 6. Ferienwoche teilweise (maximal 2 Wochen) geöffnet haben und in der Zeit keine Elementarpädagogin/kein Elementarpädagoge seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird die Regelung zur Sperre eines Kindergartens angepasst, sodass innerhalb des Zeitraums der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien eine Sperre nicht zu erfolgen hat, auch wenn davon 2 Wochen geöffnet sind und keine Elementarpädagogin/kein Elementarpädagoge zur Verfügung steht.

Klarstellend wird zur bereits bestehenden Bestimmung in § 14 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 festgehalten, dass die Zurverfügungstellung einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers bereits für den ersten Tag an dem die Elementarpädagogin/der Elementarpädagoge nicht zur Verfügung steht, seitens des Landes gefördert werden kann.

Zu Artikel 1 Z 27 (§ 25 Abs. 6, Kosten bei Aufnahme in heilpädagogisch integrative Kindergartengruppe):

Es erfolgt die Korrektur des Verweises auf Abs. 5 des § 25.

Zu Artikel 1 Z 30 (§ 31; Anzuwendende Rechtsnormen für den Privatkindergarten):

Diese Bestimmung wurde, aufgrund der neuen Regelungen in diesem Entwurf, angepasst.

Zu Artikel 1 Z 31 (§ 37; Strafbestimmung):

Mit dieser Änderung wird die Verweisbestimmung in der Ziffer 1 korrigiert.

Zu Artikel 1 Z 33 (§ 41 Abs. 12; Inkrafttreten):

Sämtliche Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Öffnung des Kindergartens für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und der Herabsetzung der Höchstzahlen bzw. der Neudefinition der Kindergartengruppen stehen, werden mit 1. September 2024 in Kraft treten.

Die Bestimmung zur Einrichtung einer Betreuungs- und Erziehungszeit soll mit 1. September 2023 in Kraft treten.

Alle anderen Bestimmungen sollen mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft treten.

Zu Artikel 2 Z 4 (§ 6 Abs. 1; Zahlung durch Hauptwohnsitzgemeinde):

Mit dieser Regelung sollen Kooperationen zwischen Gemeinden und Trägern von Tagesbetreuungseinrichtungen forciert werden. Die Hauptwohnsitzgemeinde ist verpflichtet, der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag bis zu € 180,-- pro Kind und Monat zu bezahlen. Dieser Betrag wird jährlich valorisiert und kann entsprechend der Öffnungszeiten (halbtags, ganztags oder VIF-konform) aliquotiert werden.

Zu Artikel 2 Z 5 (§ 6 Abs. 4; Förderung):

Mit dieser Bestimmung soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Tagesbetreuungseinrichtungen, die Kinder unter 3 Jahren betreuen, eine zusätzliche Förderung des Landes zukommen zu lassen und damit die Betreuungskosten von Eltern zu reduzieren.

Zu Artikel 2 Z 7 (§ 12 Abs. 4; Inkrafttreten):

Der Begriff der Kleinkindgruppe und die Fördermöglichkeit für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr soll mit 1. September 2023 in Kraft treten. Der Entfall der Bestimmung zum Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, soll mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Landesgesetzes, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 2006 und das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG) geändert werden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r
Landesrätin